

- Haus- und Sportstättenordnung -

Präambel

Der TSV Bayer 04 Leverkusen verfügt über eine Vielzahl von Gebäuden, Sporthallen und Außenanlagen. Diese befinden sich insgesamt in einem sehr guten und gepflegten Zustand, sie bilden die Basis für das inzwischen weit über 100-jährige Vereinsleben.

Wir wollen, dass das so bleibt. Mit dieser Haus- und Sportstättenordnung werden einige grundlegende Rahmenbedingungen geregelt, um die hohe Qualität unser Anlagen und ein vernünftiges Miteinander zu bewahren. In diesem Sinne bitten wir alle Vereinsmitglieder und alle anderen Nutzer und Besucher unserer Anlagen, die Haus- und Sportstättenordnung zu beachten.

1. Geltungsbereich

Die Haus- und Sportstättenordnung gilt für sämtliche Gebäude und Sportstätten, die sich im Eigentum des TSV Bayer 04 befinden. Hierzu zählen die Sporthallen, Sporträume (z.B. Krafräume), Nebenräume (Versammlungsräume), Außenanlagen, Umkleieräume, Büroräume und Sanitäranlagen sowie die jeweilige Ausstattung (im Folgenden genannt „Sportstätten“).

2. Nutzung der Sportstätten

- 2.1. Die Sportstätten dienen der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes.
- 2.2. Die Nutzung ist nur Vereinsmitgliedern und Gästen (Gastmannschaften, Probetraining nach Absprache mit dem Übungsleiter) gestattet. Nicht zulässig ist es, als Mitglied die Sportstätten mit „privaten“ Gästen zu nutzen.
- 2.3. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt nach einem Belegungsplan, der vom Bereich „Sportbetrieb“ festgelegt und verwaltet wird. Die Nutzung der Sportstätten außerhalb des festgelegten Belegungsplans muss vorher vom Bereich „Sportbetrieb“ genehmigt werden.
- 2.4. Im Vertretungsfall ist der diensthabende Haustechniker befugt, die Genehmigung zur Nutzung der Sportstätten und deren Einrichtungen zu erteilen.
- 2.5. Aus Sicherheitsgründen ist allen Personen, die nicht unmittelbar am Übungs- oder Wettkampfgeschehen beteiligt sind, das Betreten der Sportplätze und der Nebenanlagen innerhalb der Einfriedung bzw. hinter den Sperrschildern untersagt.
- 2.6. Die Sportler dürfen ihre Sportart nur auf den Anlagen ausüben, die über entsprechende Sicherheitseinrichtungen verfügen und ihnen zugewiesen wurden. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Sportarten mit Wurfgeräten.
- 2.7. Die Hallen dürfen nur mit geeigneten und sauberen Schuhen genutzt werden. Der Turnbereich in der KRH1 darf grundsätzlich nur barfuß bzw. mit Turn-Schlappchen genutzt werden.
- 2.8. Die Nutzung der Krafttrainingsräume ist nur mit entsprechender Genehmigung durch den Bereich „Sportbetrieb“ zulässig.
- 2.9. Die Sportstätten dürfen nur im Beisein eines Übungsleiters genutzt werden. Ausnahmen: Laufbahn und Beachvolleyballplatz. Jede andere eigenmächtige Nutzung ist aus Gründen der Sicherheit und Haftung untersagt.
- 2.10. Die Sportstätten und insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Papier und Abfälle aller Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 2.11. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Haus- und Sportstättenordnung durch die von ihm geleiteten Sportgruppen eingehalten wird.
- 2.12. Der Mitgliedsausweis ist stets mitzuführen.



3. Hausrecht

- 3.1. Mitarbeiter der Haustechnik bzw. des vom Verein beauftragten Sicherheitsdienstes üben im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht aus und haben Anweisung, die Haus- und Sportstättenordnung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, dem Leiter „Sportbetrieb“ Verstöße gegen die Haus- und Sportstättenordnung mitzuteilen.
- 3.2. Die Mitarbeiter der Haustechnik bzw. des Sicherheitsdienstes sind beauftragt, Mitgliedsausweise zu kontrollieren. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.3. Mitarbeiter der Haustechnik bzw. des Sicherheitsdienstes haben die Anweisung, in besonders gravierenden Fällen den Sportbetrieb unverzüglich zu unterbinden und die betreffenden Personen von den Vereinsanlagen zu verweisen.
Zu diesen Fällen gehören z.B.:
 - Wiederholtes Verstoßen gegen die Hausordnung,
 - Widerstand gegen Anweisungen von offiziellen Vereinsvertretern,
 - das Mitführen von Hunden,
 - Nutzung der Hallen mit nicht geeigneten, vor allem schmutzigen, Schuhen.

4. Fahrzeuge, Tiere, sonstiges

- 4.1. Private Autos, Motorräder etc. dürfen auf der Kurt-Rieß-Anlage grundsätzlich nicht abgestellt werden.
- 4.2. Private Autos, Motorräder etc. dürfen auf der Fritz-Jacobi-Anlage grundsätzlich nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.
- 4.3. Vereinseigene Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen.
- 4.4. Das Befahren der Wege auf vereinseigenem Gelände ist mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern, Skateboards etc. unter Rücksichtnahme auf Fußgänger gestattet.
- 4.5. Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der Gänge mit Inlinern, Rollern, Skateboards etc. nicht erlaubt.
- 4.6. Das Rauchen ist auf dem gesamten TSV-Gelände untersagt (Ausnahme: Terrasse Vereinsgaststätte).
- 4.7. Der Verzehr von Alkohol ist auf dem gesamten TSV-Gelände grundsätzlich untersagt (Ausnahme: Vereinsgaststätte).
- 4.8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

5. Schäden, Haftung, Wertgegenstände

- 5.1. Die Benutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum oder für Verletzungen, die bei der Benutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen erlitten werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben.
- 5.3. Für Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. In den jeweiligen Fluren bzw. Kabinen stehen Spinde und Schließfächer zur Verfügung. Allerdings kann auch hierfür keine Haftung übernommen werden.
- 5.4. Defekte an Sportgeräten und Sicherheitseinrichtungen sowie sonstige Beschädigungen oder Verschmutzungen sind umgehend den Haustechnikern zu melden.
- 5.5. Für Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung oder auf einen Verstoß gegen die Sportstättenordnung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.